

Berichtigung:

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 17. Februar 1997 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1997 - Jg. 26 Nr. 60 S. 413), zuletzt geändert am 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 4 S. 51) wird wie folgt berichtigt:

§ 21 Abs. 10 muss lauten:

"(10) Die Magisterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Magisterarbeit bewertet. Die einzelne Bewertung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 1 und 2; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Bewertet einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit als "nicht ausreichend", so muss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, der die Note im Rahmen der Vornoten festlegt."